



Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

**zur Formulierungshilfe des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales vom 18. Juli 2016 für einen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des
Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und
zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im
Erwerbsleben (Flexirentengesetz)**

Stand: August 2016

Inhalt

I. Zusammenfassung	3
II. Zur Formulierungshilfe im Einzelnen	4
1. Zur Flexibilisierung der Teilrenten und des Hinzuverdienstrechts	4
2. Zur Rentenversicherungspflicht für Vollrentner und Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung	7
3. Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen	8
4. Zu den ergänzenden Inhalten der Rentenauskunft	9
5. Zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation	10
6. Zur Nahtlosigkeit von Leistungen aus der Sozialversicherung	12
7. Zur befristeten Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze	13
III. Schlussbemerkungen	14

I. Zusammenfassung

Mit Schreiben des BMAS vom 18. Juli 2016 wurde uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben genannten und im Folgenden näher erörterten Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Flexirentengesetz eröffnet. Für die Arbeiterwohlfahrt (AWO) als einen der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist die Frage, wie wir unsere Sozialsysteme so gestalten, dass möglichst alle Bürgerinnen und Bürger in Würde und selbstbestimmt altern können, von zentraler Bedeutung. Ausgehend von den Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit Gesundheit, Pflege, Erziehung und Bildung in unseren Einrichtungen und Diensten ist es uns ein besonderes Anliegen, gerade auch für die Beschäftigten etwas zu tun, die ausweislich der hohen körperlichen und seelischen Belastung in ihren Berufen die Voraussetzungen der Rente mit 67 nicht erfüllen können. Deswegen machen wir als AWO Bundesverband gerne von der Möglichkeit Gebrauch, den vorgelegten Entwurf eines Flexirentengesetz zu kommentieren.

Insgesamt begrüßen wir das mit der vorgelegten Formulierungshilfe verfolgte Ziel, einen verbesserten rechtlichen Rahmen für flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu schaffen. Der vorgelegte Entwurf erreicht dieses Ziel jedoch nur teilweise, denn es wird zahlreiche Beschäftigte geben, die einerseits aufgrund der hohen körperlichen und seelischen Belastung in ihren Berufsfeldern nicht bis zur Regelaltersgrenze weiterarbeiten können und andererseits von den Neuregelungen deshalb auch nur sehr eingeschränkt profitieren können. Für diese Personengruppe muss über weitere Flexibilisierungen des Renteneintritts und neue Modelle der Altersteilzeit sowie des Teilrentenbezugs zu Gunsten älterer Beschäftigter nachgedacht werden. Die AWO hat in den vergangenen Jahren vielfach darauf hingewiesen, dass in unserer in hohem Maß von Wechsel und Veränderung geprägten Berufs- und Arbeitswelt zunehmend nach Regeln und Möglichkeiten gesucht wird, um individuell gestaltbare Wege in die Rente zu ermöglichen. Dabei müssen den Beschäftigten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand nicht nur gleitende, sondern auch rechtssichere Instrumente zur Verfügung stehen, damit sowohl die Verringerung der Arbeitszeit im Alter als auch der kombinierte Bezug von Altersrente und Erwerbstätigkeit nicht mit Einkommenseinbußen verbunden sind.

Auch aus arbeits- und sozialmedizinischer Sicht wird ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand befürwortet. Eine einseitige Fokussierung auf die Zielstellung eines Weiterarbeitens über das Renteneintrittsalter hinaus lehnt die AWO jedoch ab, denn die derzeitigen Regelungen bieten bereits Möglichkeiten hierfür. Dabei zeigt sich, die Motive für die Arbeit im Rentenalter sind äußerst heterogen. Häufig ist diese Entscheidung von materiellen Motiven, wenn auch auf höchst unterschiedlichem Niveau geprägt, insbesondere, wenn durch die Erwerbstätigkeit eine Rente aufgestockt werden soll, die allein nicht zur Lebensstandardsicherung reichen würde. Auch in Zukunft wird voraussichtlich ein immer größer werdender Teil von Rentenbeziehenden sich mit der Herausforderung konfrontiert sehen, das Alterseinkommen

durch eine Erwerbstätigkeit aufzustocken. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass die Chancen zur Weiterarbeit sehr ungleich verteilt sind.

Die in der vorgelegten Formulierungshilfe zum Ausdruck kommende Flexibilisierung des Instruments der Teilrenten und die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen werden von uns kritisch gesehen, weil die Neukonzeption der Hinzuverdienstregelung kompliziert und bürokratisch ist und sich nicht alle Versicherten lebenslange gravierende Abschläge der Altersrente leisten können. Die Bestrebungen zum Ausbau und zur Stärkung von Teilhabe und Rehabilitation werden von uns begrüßt, ebenso wie die verbesserte und frühere Information der Versicherten darüber, wie sie frühzeitig zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen entrichten können. Ebenso begrüßt die AWO die geplanten Änderungen bei der Rentenversicherungspflicht von Vollrentnern. Die vorgeschlagene befristete Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte, die wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, lehnt die AWO hingegen ab.

Die AWO bedauert schließlich, dass mit dem vorgelegten Entwurf keine Lösungen für das Problem der zwangsweisen Verrentung von SGB II-Leistungsbeziehenden umgesetzt werden. Zwar hat die Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ sich primär dafür ausgesprochen, keine Änderung des § 12a SGB II vorzunehmen, sondern stattdessen die SGB II-Unbilligkeitsverordnung ändern zu wollen. Zukünftig soll eine Unbilligkeit auch dann anzunehmen sein, wenn Leistungsberechtigte dadurch erst hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter würden. Bereits im Zuge des Neunten SGB II-Änderungsgesetzes wurde jedoch die Chance einer gesetzgeberischen Umsetzung im Annexverfahren verpasst.

II. Zur Formulierungshilfe im Einzelnen

1. Zur Flexibilisierung der Teilrenten und des Hinzuverdienstrechts

Geplante Neuregelung

Bei Altersrenten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen werden, und bei Erwerbsminderungsrenten sind nach geltender Rechtslage Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, die auf den Kalendermonat ausgerichtet sind. Die vorgezogenen Altersrenten werden abhängig vom Hinzuverdienst als Vollrente oder als Teilrente in Höhe von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente geleistet. Die Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze stellt bei den vorgezogenen Altersrenten eine negative Anspruchsvoraussetzung dar, wohingegen sie bei den Erwerbsminderungsrenten lediglich die Rentenhöhe beeinflussen und den Anspruch grundsätzlich unberührt lassen. So werden volle Erwerbsminderungsrenten abhängig vom Hinzuverdienst in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder einem Viertel geleistet. Teilweise Erwerbsminderungsrenten werden abhängig vom Hinzuverdienst in voller Hö-

he oder in Höhe der Hälfte geleistet. Für vorgezogene Altersrenten als Vollrenten und volle Erwerbsminderungsrenten in voller Höhe gilt jeweils eine allgemeine Hinzuverdienstgrenze von monatlich 450 EUR. Im Übrigen gelten für die vorgezogenen Altersrenten als Teilrenten und für die übrigen Stufen bei den Erwerbsminderungsrenten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, die um Mindesthinzuverdienstgrenzen ergänzt werden. Unschädlich ist, wenn der Hinzuverdienst zweimal im Kalenderjahr maximal das Doppelte der jeweiligen Grenze beträgt. Bei einem schädlichen Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen reduziert sich die Rente auf die nächstniedrige Stufe. Dies gilt selbst dann, wenn die zulässige Grenze nur geringfügig überschritten wird.

Der Entwurf sieht einige Neuregelungen im SGB VI (SGB VI-E) vor, mit denen die Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrentenbezug erleichtert und das Hinzuverdienstrecht verbessert werden sollen. So soll die Höhe der Teilrente künftig frei wählbar sein, mindestens aber 10 Prozent der Vollrente betragen (§ 42 Abs. 1, 2 SGB VI-E). Ferner soll das Hinzuverdienstrecht auf eine kalenderjährliche Betrachtung und stufenlose Anrechnung umgestellt werden. Wie bisher soll für vorgezogene Altersrenten und volle Erwerbsminderungsrenten in voller Höhe eine allgemeine Hinzuverdienstgrenze gelten, für deren Höhe jeweils ein Betrag von 6.300 EUR im Kalenderjahr vorgesehen ist (§ 34 Abs. 2, § 96a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI-E). Für die teilweise Erwerbsminderungsrente in voller Höhe sieht § 96a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI-E eine ebenfalls eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze vor, die in weit gehender Anlehnung an das geltende Recht individuell berechnet werden muss. Übersteigt der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst diese Grenzen, sollen die vorgezogene Altersrente nur noch als Teilrente und die Erwerbsminderungsrente nur noch teilweise gewährt werden. Hierzu soll in einer ersten Stufe der Einkommensanrechnung ein Zwölftel des übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der monatlichen Rente abgezogen (§ 34 Abs. 3 S. 1 f., § 96a Abs. 1a S. 1 f. SGB VI-E).

Um zu erreichen, dass Rente und Hinzuverdienst zusammen genommen nicht höher ausfallen als das frühere Einkommen der Versicherten, ist eine weitere Stufe der Einkommensanrechnung vorgesehen. Überschreitet die Summe des Hinzuverdienstes und der in der ersten Stufe gekürzten Rente einen bestimmten Hinzuverdienstdeckel, dann soll dieser überschießende Betrag ebenfalls von der Rente abgezogen werden, diesmal allerdings zu 100 Prozent (§ 34 Abs. 3 S. 3, § 96a Abs. 1a S. 3 SGB VI-E). Der Hinzuverdienstdeckel soll sich auf Grundlage des Kalenderjahres der zurückliegenden 15 Jahre mit den höchsten Beitragsvorleistungen zur Rentenversicherung berechnen, dynamisch angelegt sein und einen bestimmten Mindestbetrag vorsehen (§ 34 Abs. 3a, § 96a Abs. 1b SGB VI-E).

Der Hinzuverdienst und der sich daraus ergebende Rentenbetrag sollen im Wege einer Prognose kalenderjährlich im Voraus berechnet werden. Dies soll grundsätzlich zum 1. Juli erfolgen (§ 34 Abs. 3c, § 96a Abs. 5 SGB VI-E). Eine unterjährige Korrektur der Prognoseberechnung ist nur in bestimmten Ausnahmefällen vorgesehen (§ 34 Abs. 3e, § 96a Abs. 5 SGB VI-E). Vor dem Hintergrund dieser prognosebasierten

Berechnung sieht der Entwurf in § 34 Abs. 3d, § 96a Abs. 5 SGB VI-E eine rückwirkende Neuberechnung jeweils zum 1. Juli vor. Stellen sich bei dieser „Spitzabrechnung“ Abweichungen heraus, sollen zu viel erbrachte Rentenleistungen zurückgefordert werden (§ 34 Abs. 3f, § 96a Abs. 5 SGB VI-E). Dabei sollen Bagatellbeträge mit Einverständnis der betroffenen Rentnerin oder des betroffenen Rentners von der laufenden Rente einbehalten werden können (§ 34 Abs. 3g, § 96a Abs. 5 SGB VI-E). Führt der Hinzuverdienst bei einem Teilrentenbezug zu weiteren Rentenansprüchen, werden diese erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt (§ 66 Abs. 3a S. 1 SGB VI-E).

Bewertung

Die AWO begrüßt das Ziel der Bundesregierung, das Teilrenten- und Hinzuverdienstrecht der gesetzlichen Rentenversicherung zu flexibilisieren. Die Kombination von Teilrente und Teilzeitarbeit kann vor allem bei Versicherten in gesundheitlich belastenden Berufen, wie zum Beispiel Pflegeberufen, einen Betrag dafür leisten, ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern. Obwohl die Teilrenten schon seit langem im Rentenrecht verankert sind, werden sie bislang kaum in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund hält auch die AWO eine Weiterentwicklung des Teilrentenrechts für sachgerecht.

Nach Auffassung der AWO kann mit den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen die gewünschte Verbesserung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts indes nicht erreicht werden. So soll eine Teilrente auch weiterhin nur von denjenigen bezogen werden können, die den Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente erfüllen. Für Versicherte, die die hierfür erforderlichen Altersgrenzen oder versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, kommt die Teilrente damit von vornherein nicht als Instrument des gleitenden Übergangs in den Ruhestand in Betracht. Hinzu kommt, dass auch der vorzeitige Teilrentenbezug mit erheblichen, lebenslangen Abschlägen verbunden ist. Die Teilrenten stehen damit als Instrument nur denjenigen Versicherten zur Verfügung, die sich eine um lebenslange Abschläge geminderte Rente leisten können. Dabei besteht die besondere Gefahr, dass die hieraus erwachsenden Sicherungslücken bei der Alterssicherung unterschätzt werden und erst zu Tage treten, wenn das Teilzeitentgelt mit dem Wechsel vom Teilrenten- in den Vollrentenbezug wegfällt.

Auch die vorgeschlagene Neuregelung des Hinzuverdienstrechts ist aus Sicht der AWO nicht zielführend. Sinn und Zweck der Hinzuverdienstgrenzen ist allein, die Einkommensersatzfunktion der gesetzlichen Renten sicherzustellen. Vorzeitig in Anspruch genommene Altersrenten sollen wegfallendes Einkommen ersetzen und nicht zu einem insgesamt höheren Einkommen in der Erwerbsphase führen. Um gleichzeitig dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die gesetzliche Rente keine Fürsorgeleistung, sondern eine durch Beiträge erworbene Versicherungsleistung ist, sieht das Rentenrecht bisher keine Cent genaue Anrechnung von Hinzuverdienst vor. Die klare, rechtsdogmatische Unterscheidung zwischen einer Einkommensanrechnung, wie sie bei Fürsorgeleistungen oder fürsorgerisch motivierte Leistungen (z. B. Hinterblie-

benenrenten) vorgesehen ist, und der Berücksichtigung von Hinzuverdienst im Rentenrecht wird mit vorgeschlagenen Neuregelung aufgegeben.

Die hier vorgeschlagene Neuregelung des Hinzuverdienstrechts ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen. Die vorgeschlagene Umstellung des Hinzuverdienstrechts auf eine kalenderjährliche Berechnungsweise bestehend aus einer allgemeinen Hinzuverdienstgrenze, einer stufenlosen Teilanrechnung und einer vollständigen Anrechnung oberhalb eines individuell zu berechnenden Hinzuverdienstdeckels stellt eine nur schwer nachvollziehbare Regelung dar. Sie ist mit ihren zwei Anrechnungsstufen für Hinzuverdienste oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze weitaus komplizierter, intransparenter und bürokratischer als die gegenwärtige Hinzuverdienstregelung, bei der für Hinzuverdienste oberhalb von 450 EUR lediglich eine individuell zu berechnende Hinzuverdienstgrenze zu beachten ist.

Hinzu kommt, dass die prognosebasierte Berechnung des anzurechnenden Einkommens verbunden mit einer Spitzabrechnung zum 1. Juli weitaus größere Rechtsunsicherheiten mit sich bringen wird als die heutige Regelung. Im Gegensatz zu der heutigen Regelung, bei der die individuellen Hinzuverdienstgrenzen auf den Cent genau ausgerechnet werden können, wird bei der vorgeschlagenen Neuregelung erst die Spitzabrechnung zeigen, ob Rentnerinnen und Rentner Rückforderungen ausgesetzt sind. Jede Erwerbstätigkeit mit schwankenden Einkommen oberhalb der Minijobgrenze stellt sich damit für Rentnerinnen und Rentner als ein potentielles Regressrisiko dar. Es ist kaum vorstellbar, dass sich mit dieser Regelung Anreize für eine Kombination von Teilzeitarbeit und Teilrentenbezug setzen lassen. Allenfalls werden Anreize für eine Beschäftigung im Minijobbereich geschaffen.

Bedenken gegen die vorgeschlagene neue Teilrenten- und Hinzuverdienstrecht bestehen auch insoweit, als sie der Zwangsverrentung von älteren Langzeitlosen Vorschub leisten könnte. Mit der Möglichkeit einer stufenlosen Inanspruchnahme der Teilrente erhalten die Jobcenter künftig die Möglichkeit, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit niedrigen Einkommen gezielter als heute in eine bedarfsdeckende vorgezogene Teilrente zu zwingen. Die AWO bekräftigt daher ihre Forderung, der praktizierten Zwangsverrentung von älteren Arbeitslosengeld II-Beziehenden einen Riegel vorzuschieben und die Regelungen des SGB II entsprechend zu ändern.

2. Zur Rentenversicherungspflicht für Vollrentner und Aktivierung der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung

Geplante Neuregelung

Nach aktueller Rechtslage ist ein Zusammentreffen von Versicherungspflicht und Altersrentenbezug ist nur bei einer Teilrente möglich. Beziehende einer Vollrente wegen Alters sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Gleichwohl sind die Arbeitgeber verpflichtet, auch für die versicherungsfreien Altersrentenbeziehenden einen Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten. Dieser

entspricht der Hälfte des regulären Rentenversicherungsbeitrags, löst allerdings keine zusätzlichen Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Durch eine Änderung des § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI-E soll erreicht werden, dass die Versicherungsfreiheit bei einem Bezug einer Altersvollrente künftig erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt. Beschäftigte mit einer vorzeitigen Altersvollrente sollen dann wie alle anderen abhängig Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein. Gleichzeitig soll Beschäftigten, die eine Altersrente nach Erreichen der Regelaltersrente beziehen und deshalb versicherungsfrei sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Dauer der Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten (§ 5 Abs. 4 S. 2 SGB VI-E). Sie sollen damit die Möglichkeit erhalten, zu regulären Konditionen in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert zu sein und zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben, die dann jährlich zum 1. Juli berücksichtigt werden sollen (§ 76d SGB VI, § 66 Abs. 3a SGB VI-E). Verzichten die Betroffenen nicht auf die Versicherungsfreiheit, bleibt es bei der bisherigen Regelung, nach der die Arbeitgeber einen nicht rentenwirksamen Beitrag in Höhe des halben regulären Rentenbeitrags entrichten müssen (§ 172 Abs. 1 S. 1 SGB VI-E).

Bewertung

Die AWO begrüßt, dass künftig auch Beziehende einer vorzeitigen Altersvollrente der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterworfen werden. Auf diese Weise werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden, die durch die Beschäftigung von älteren versicherungsfreien Personen entstehen. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Rentnerinnen und Rentner, die in aller Regel für den vorzeitigen Altersrentenbezug Abschläge in Kauf nehmen müssen, die Möglichkeit, zusätzliche Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben.

Der Vorschlag, versicherungsfreien Beziehenden einer Altersrente nach Erreichen der Regelaltersrente auf eigenen Wunsch für die Dauer einer abhängigen Beschäftigung die Rückkehr in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung zu eröffnen, ist aus Sicht der AWO sachgerecht. Durch diese „Opt-in“-Regelung erhalten Beziehende einer Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung zusätzliche Rentenanwartschaften in der Rentenversicherung zu erwerben. Gleichzeitig wird durch die Freiwilligkeit der Regelung zum Ausdruck gebracht, dass das Rentenrecht nicht das Leitbild eines versicherungspflichtig beschäftigten Regelaltersrentners verfolgt.

3. Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Geplante Neuregelung

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente hat zur Folge, dass bei der Rente lebenslange Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat vorgenommen werden, um den die Rente vorzeitig vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch

genommen wird. Die Abschläge können durch Zahlung von zusätzlichen Beiträgen ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit steht Versicherten allerdings grundsätzlich erst ab 55 Jahren offen. Künftig sollen Versicherte bereits ab 50 Jahren die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente zu entrichten (§ 187a Abs. 1a S. 2 SGB VI-E).

Bewertung

Die AWO begrüßt, dass die Möglichkeiten verbessert werden sollen, Abschläge für den vorzeitigen Altersrentenbezug durch zusätzliche Beiträge auszugleichen. Die Vorverlagerung des frühestmöglichen Beginns solcher zusätzlichen Beiträge um fünf Jahre stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar. Aus Sicht der AWO sollte eine weitere zeitliche Vorverlagerung in den Blick genommen werden. Denn der Ausgleich von Rentenabschlägen durch zusätzliche Beiträge ist mit erheblichen Kosten verbunden. Bei einer weiteren zeitlichen Streckung könnten diese Kosten auf einen längeren Zeitraum verteilt und die Kostenbelastung der Versicherten auf diese Weise reduziert werden.

Darüber hinaus regt die AWO an, die vor einigen Jahren diskutierte generelle Möglichkeit der Entrichtung freiwilliger Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wiederaufzugreifen. Auf diese Weise könnten Versicherte zusätzliche Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben, ohne sich frühzeitig auf einen vorzeitigen Renteneintritt festlegen zu müssen. Gleichzeitig könnte der flexible Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand weiter gestärkt werden.

4. Zu den ergänzenden Inhalten der Rentenauskunft

Geplante Neuregelung

Bereits nach geltendem Recht erhalten Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, eine jährliche Renteninformation. Die Renteninformation beinhaltet unter anderem Angaben zum aktuellen Stand des Versicherungskontos, zu den bereits erworbenen und den voraussichtlichen Rentenansprüchen sowie Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen. Ab Vollendung des 55. Lebensjahres wird die Renteninformation alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Die Rentenauskunft beinhaltet weitergehende Informationen über den Stand des Versicherungskontos und die erworbenen Rentenansprüche. Auf Antrag kann die Rentenauskunft auch Angaben zur Höhe der Beitragszahlungen umfassen, die zum Ausgleich der Abschläge für eine vorzeitige Altersrente erforderlich sind.

Mit dem Entwurf soll zunächst eine weiter gehende Informationspflicht für die letzte Renteninformation vor Vollendung des 50. Lebensjahres geregelt werden. In dieser Renteninformation soll auch darüber aufgeklärt werden, dass die Rentenauskunft auch vor Vollendung des 50. Lebensjahres erteilt werden kann und auf Antrag auch über die Möglichkeiten zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitigem Altersrenten-

bezug informiert wird (§ 109 Abs. 2 SGB VI-E). Darüber hinaus sollen in § 109 Abs. 4 SGB VI weitergehende Inhalte der Rentenauskunft geregelt werden. Neben einer Prognose über die Höhe der zu erwartenden Rente sollen dies auch Hinweise zu den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, den Abschlägen bei vorzeitigem Altersrentenbezug und zur Teilrente und Hinzuverdienst sein.

Bewertung

Die vorgeschlagenen Neuregelungen im Rahmen der Renteninformation und Rentenauskunft sind aus Sicht der AWO im Grundsatz zu begrüßen. Schon heute sind die Renteninformation und die Rentenauskunft für die Altersvorsorge und für eine frühzeitige Planung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand unverzichtbar. Hierfür kommt es allerdings nicht allein auf die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung an. Schon mit der bisher erfolgten Absenkung des Rentenniveaus kommt der betrieblichen und privaten Altersvorsorge eine wichtigere Bedeutung zu. Aus Sicht der AWO muss daher perspektivisch eine einheitliche Renteninformation und Rentenauskunft geschaffen werden. Einige Länder, wie z. B. Dänemark und Schweden, verfügen bereits über positive Erfahrungen mit säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformationen. Ungeachtet dessen bleibt die Rentenversicherung in der Pflicht, auch im Hinblick auf den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihr dichtes Netz an Auskunfts- und Beratungsstellen aufrechtzuerhalten und zu bewerben.

5. Zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation

Geplante Neuregelung

Um ein krankheits- oder behinderungsbedingtes vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern und eine möglichst dauerhafte Wiedereingliederung zu erreichen, sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe vor, die bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfordern und Vorrang vor den Rentenleistungen haben. Die Teilhabeleistungen sind als Ermessensleistungen ausgestaltet. Allerdings bezieht sich das Ermessen nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht auf das „Ob“, sondern lediglich das „Wie“ der Teilhabeleistung. Die Teilhabeleistungen umfassen Leistungen zu medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist zunächst vorgesehen, die Teilhabeleistungen als Pflichtleistungen auszugestalten (§ 9 Abs. 2 SGB VI-E) und neu zu strukturieren. So sollen die Leistungen zur Prävention, zur Kinderrehabilitation und zur Nachsorge aus den in § 31 SGB VI normierten sonstigen Leistungen herausgelöst und als eigene Vorschriften in den §§ 14, 15a und § 17 SGB VI-E verankert werden, wobei die Voraussetzungen sowie Art und Umfang dieser Leistungen auch künftig in gemeinsamen Richtlinien der Rentenversicherungsträger bis zum 1. Juli 2017 näher festgelegt werden sollen.

Inhaltliche Neuregelungen sind auch bei den Präventions- und Rehabilitationsleistungen vorgesehen. So soll die für bestimmte sonstige Leistungen vorgesehene Ausgabenbegrenzung des § 31 Abs. 3 SGB VI aufgegeben werden. Im Rahmen der Präventionsleistungen sollen die Rentenversicherungsträger verpflichtet werden, individuelle berufsbezogene Gesundheitsuntersuchungen für Versicherte ab 45 Jahren in Modellprojekten zu erproben (§ 14 Abs. 3 S. 2 SGB VI-E). Als persönliche Voraussetzung für Leistungen der Kinderrehabilitation müssen die Leistungen künftig nicht nur die Gesundheit der Kinder verbessern, sondern damit auch einen potentiellen Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit haben. Die Mitnahme einer Begleitperson, die bisher in den Kinderrehabilitationsrichtlinien geregelt war, soll in § 15a Abs. 2 SGB VI-E gesetzlich verankert und näher geregelt werden.

Weiterhin ist vorgesehen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben künftig auch an diejenigen teilweise erwerbsgeminderten Versicherten zu erbringen, die durch die Leistungen einen anderen Arbeitsplatz erhalten können (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) SGB VI-E). Auf diese Weise sollen volle Erwerbsminderungsrenten wegen Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes (so genannte Arbeitsmarktrenten) verhindert werden. Der Anspruch auf Übergangsgeld soll künftig davon abhängig sein, dass die Rehabilitationsmaßnahme einen zeitlichen Umfang von 15 Wochenstunden beansprucht (§ 20 Abs. 2 SGB VI-E).

Bewertung

Aus Sicht der AWO ist zu begrüßen, Leistung zur Prävention und Rehabilitation mit dem vorliegenden Entwurf gestärkt werden sollen. Umfassende materielle Neuregelungen beinhaltet der Entwurf jedoch nicht. Vielmehr werden die Regelungen im Wesentlichen umstrukturiert und an die Praxis der Rentenversicherungsträger angepasst. So ist zwar durchaus zu begrüßen, dass die Leistungen zur Prävention und Rehabilitation künftig als Pflichtleistungen ausgestaltet sind (§ 9 Abs. 2 SGB VI-E). Damit wird allerdings lediglich eine Klarstellung herbeigeführt. Denn es entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der geübten Praxis der Rentenversicherungsträger, dass sich das Ermessen bei den Rehabilitationsleistungen nicht auf das „Ob“, sondern lediglich das „Wie“ der Leistungen erstreckt. Eine weiter gehende Einschränkung des Ermessensspielraums der Rentenversicherungsträger ist mit der im Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 9 Abs. 2 SGB VI-E nicht gewollt. Unabhängig davon bleibt es Auftrag der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der Antragsbearbeitung und -bescheidung größtmögliche Transparenz sicherzustellen und den Grundsatz der Rehabilitation vor Rente mit Leben zu füllen.

Auch die Neuregelungen über die Leistungen zur Prävention, zur Kinderrehabilitation und zur Nachsorge übernehmen weitgehend das geltende Recht und die bisher geübte Praxis der Rentenversicherungsträger. Neu ist unter anderem die Pflicht der Rentenversicherungsträger, im Rahmen der Präventionsleistungen auch Modellprojekte für eine individuelle, berufsbezogene Gesundheitsvorsorge für Versicherte ab Vollendung des 45. Lebensjahres zu erproben. Dies ist durchaus sinnvoll, soweit durch derartige Gesundheitsuntersuchungen alters- und berufsbedingte Erwerbs-

minderungsrisiken früher erkannt werden können. Allerdings muss die Teilnahme der Versicherten an diesen Programmen freiwillig bleiben. Einen zwangsweisen Gesundheitscheck für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Rentenversicherung lehnt die AWO ab.

Auch bei den persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Kinderrehabilitation findet sich eine Neuregelung, soweit neben der Verbesserung der Gesundheit durch die Rehabilitationsleistung künftig auch ein positiver Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit gefordert wird. Dies soll nach der Gesetzesbegründung insbesondere der Fall sein, wenn die Aussicht besteht, durch die Rehabilitationsleistungen gesundheitliche Einschränkungen, die eine Teilhabe an Schule und Ausbildung erschweren, zu beseitigen oder weitgehend zu kompensieren. Damit wird eine in den Richtlinien der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmte Anwendungspraxis gesetzlich legitimiert. Eine eindeutige Verschlechterung stellt hingegen der gänzliche Ausschluss des Übergangsgeldes bei Rehabilitationsmaßnahmen dar, die einen zeitlichen Umfang von weniger als 15 Wochenstunden einnehmen.

Die Streichung der Deckelung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für bestimmte sonstige Leistungen der Rehabilitation nach § 31 Abs. 3 SGB VI ist zwar im Grundsatz zu begrüßen, wird aber keine grundlegende finanzielle Besserstellung der Prävention und Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirken. Denn die strenge Ausgabendeckelung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für die Rehabilitationsleistungen insgesamt bleibt von der vorgeschlagenen Streichung des § 31 Abs. 3 SGB VI unberührt. Zum einen wird das Budget der gesetzlichen Rentenversicherung um die Höhe der Aufwendungen gekürzt, um die das Budget im vorvergangenen Kalenderjahr überschritten wurde. Zum anderen ist das Reha-Budget der gesetzlichen Rentenversicherung – trotz einer Verbesserung mit dem Rentenpaket 2014 – immer noch nicht bedarfsgerecht ausgestaltet. So wurde ein möglicher finanzieller Mehrbedarf aufgrund des medizinischen Fortschritts sowie der sich wandelnden Arbeitsbedingungen und der damit verbundenen gestiegenen Anforderungen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Verbesserung durch das Rentenpaket 2014 nicht abgebildet. Die AWO bekräftigt daher ihre Forderung nach einem bedarfsgerechten Ausbau des Reha-Budgets. Hierzu muss der Reha-Deckel abgeschafft und die Festlegung des Reha-Budgets der Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung überantwortet werden.

6. Zur Nahtlosigkeit von Leistungen aus der Sozialversicherung

Geplante Neuregelung

Befristete Erwerbsminderungsrenten werden nach bisheriger Rechtslage erst mit Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet (§ 101 Abs. 1 SGB VI). Um dauerhaft leistungsgeminderte Arbeitnehmer vor Nachteilen schützen, die infolge der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung auftreten können, sieht § 145 SGB III die sog. Nahtlosigkeitsregelung vor. Diese fingiert einen Arbeitslosengeldanspruch bei Versi-

cherten, die mehr als sechs Monate leistungsgemindert sind, noch keine Erwerbsminderungsrente beziehen und deren Krankengeldanspruch ausgeschöpft ist. Die Schutzwirkung der Nahtlosigkeitsregelung endet, sobald der Rentenversicherungsträger das Vorliegen einer Erwerbsminderung festgestellt hat. Vor diesem Hintergrund können in der Praxis Sicherungslücken insbesondere dann entstehen, wenn der Rentenversicherungsträger das Vorliegen einer Erwerbsminderung bereits frühzeitig vor Rentenbeginn feststellt und die Betroffenen dann bis zum Rentenbeginn keinen Anspruch auf Krankengeld oder Arbeitslosengeld mehr haben.

Um diese Sicherungslücken zu schließen, sollen befristete volle Erwerbsminderungsrente nach § 101 Abs. 1a SGB VI-E ausnahmsweise vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung beginnen, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Krankengeld nach der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers endet. In diesen Fällen soll die befristete volle Erwerbsminderungsrente taggenau nach dem Ende des Arbeitslosengeldes bzw. Krankengeldes beginnen.

Bewertung der AWO

Die AWO begrüßt ausdrücklich, dass mit der anvisierten Neuregelung eine Sicherungslücke beim Übergang vom Arbeitslosengeld oder Krankengeld in die Erwerbsminderungsrente geschlossen werden soll. Hiervon werden viele Versicherte in der Praxis profitieren. Allerdings ist die Regelung ausdrücklich auf diejenigen vollen Erwerbsminderungsrenten beschränkt, die allein wegen der vollen Erwerbsminderung und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage beansprucht werden. Sie gilt mithin nicht für die so genannten Arbeitsmarktrenten, d. h. nicht für Versicherte, die zwar nur teilweise erwerbsgemindert sind, wegen der Verschlussenheit des Teilzeitarbeitsmarktes aber eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen können. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob und ggf. wie in diesen Fällen eine ähnliche Sicherungslücke geschlossen werden muss. Dabei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die Verschlussenheit des Teilzeitarbeitsmarktes primär ein Arbeitsmarktrisiko darstellt. Sollte insoweit eine Lösung zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen werden, müssten die Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden (vgl. § 224 Abs. 1 SGB VI).

7. Zur befristeten Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze

Geplante Neuregelung

Nach geltendem Recht sind Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Arbeitgeber sind allerdings verpflichtet, für sie den halben regulären Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen (§ 346 Abs. 3 S. 1 SGB III). Mit einer Änderung der zuletzt genannten Regelung soll diese halbe Beitragspflicht der Arbeitgeber für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt werden (§ 346 Abs. 3 S. 3 SGB III-E).

Bewertung

Die AWO lehnt die geplante, befristete Abschaffung des Arbeitgeberbeitrags für versicherungsfreie Rentenbeziehende in der Arbeitslosenversicherung mit Entschiedenheit ab. Das Argument, mit der befristeten Abschaffung des Arbeitgeberbeitrags werde die Attraktivität der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesteigert, überzeugt nicht. Eines solchen Anreizes bedarf es nämlich nicht, wenn man davon ausgeht, dass die erwarteten demografischen Veränderungen am Arbeitsmarkt ohnehin einen grundlegenden Wandel der Arbeitgeber im Hinblick auf die Beschäftigung älterer Menschen erfordern. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber für versicherungsfreie Rentenbeziehende verfolgt das Ziel, Wettbewerbsverzerrungen am Arbeitsmarkt zu verhindern. Diese wären die Folge, wenn versicherungsfreie Rentnerinnen und Rentner zu erheblich niedrigeren Arbeitskosten beschäftigt werden können als jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die gelegentlich vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Arbeitgeberbeitrag für versicherungsfreie Rentenbeziehende zur Arbeitslosenversicherung überzeugen nicht. Denn das Bundesverfassungsgericht hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rentenrechtliche Parallelvorschrift schon im Jahr 1962 zurückgewiesen (BVerfGE 14, S. 312 ff.). Vor diesem Hintergrund fordert die AWO die Bundesregierung auf, von der hier vorgeschlagenen Neuregelung Abstand zu nehmen.

III. Schlussbemerkungen

Die AWO begrüßt das Ziel, die Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu flexibilisieren. Die Realisierung dieses Ziels muss allerdings alle Versicherten in den Blick nehmen und darf sich nicht auf einige wenige Versicherte beschränken. Insofern sieht die AWO einen Handlungsbedarf, der weit über die hier im Gesetzentwurf getroffenen Regelungsbereiche hinausgeht. So gehört zu einem flexibleren Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand auch eine ausreichende Absicherung derjenigen Versicherten, die ihre Arbeitskraft aufgrund einer Erwerbsminderung gar nicht mehr oder nur noch teilweise auf dem Arbeitsmarkt einsetzen können. Für sie hat das Rentenpaket 2014 zwar spürbare Verbesserungen mit sich gebracht. Nach Auffassung der AWO reichen diese Verbesserungen jedoch bei weitem nicht aus. Vielmehr bleibt Erwerbsminderung ein zentrales Armutsrisiko. Deshalb fordert die AWO mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Verbesserungen für erwerbsgeminderte Versicherte auf den Weg zu bringen. Hierzu gehört insbesondere eine Abschaffung der systemwidrigen Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten. Auch die rentenrechtliche Stellung der älteren Arbeitslosengeld II-Beziehenden muss wieder gestärkt werden. Hierzu zählt neben der Wiedereinführung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende dringend auch, die zwangsweise Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente ab dem 63. Lebensjahr in § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II ersatzlos zu streichen. Denn der Zwang zum Bezug von Renteneinkommen mit lebenslangen monatlichen Abschlägen von 0,3 Prozent forciert Al-

tersarmut. Vor diesem Hintergrund fordert die AWO, auch die rentenrechtliche Situation von erwerbsgeminderten Versicherten, Arbeitslosengeld II- und Niedriglohn-Beziehenden stärker als bisher in den Blick zu nehmen.

AWO Bundesverband
Berlin, im August 2016